

44. 1. Haftet der nicht rechtsfähige Verein für rechtswidrige Schadenszufügungen seiner Vertreter?

2. Sind die Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins, der ein Gewerbe ausübt, und die Vorschriften der §§ 33, 147 Nr. 1 GewD. Schußgeheße zugunsten anderer Gewerbetreibender?

BGB. §§ 823, 831. GewD. §§ 33, 147 Nr. 1 in der Fassung des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147) Art. I §§ 1, 4.

VIII. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Februar 1932 i. S. R. (Rl.) w. 1. das Deutsche Reich, 2. den nicht rechtsfähigen Verein „Wohlfahrts-einrichtung . . .“ (Bekl.). VIII 537/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Bereiche des Hauptversorgungsamts B. besteht seit dem Jahre 1920 eine Wohlfahrts-einrichtung in Gestalt einer Gesellschaft der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amts zum Zwecke des Einkaufs von Lebens- und Genußmitteln des täglichen Bedarfs und ihrer Abgabe an die Mitglieder. Später wurde diese Gesellschaft in einen nicht rechtsfähigen Verein, den Zweitbeklagten, umgewandelt. Der Geschäftsbetrieb des Vereins, der sich in ehemals militärischen Gebäuden befand, wo auch das Hauptversorgungsamt untergebracht war, lag in der Hand des dazu eingesetzten Wirtschaftsausschusses („Wiko“). Im mittleren Teile des in Frage kommenden Häuserblocks betrieb der Kläger eine Wirtschaft (Kantine) auf Grund eines mit dem Deutschen Reich am 29. Mai 1925 abgeschlossenen Mietvertrags. In anderen Gebäuden dieses Häuserviertels wurden der Wiko vom Reich nacheinander Erfrischungsräume teils gegen Miete, teils unentgeltlich überlassen.

Der Kläger behauptet: Seit Mitte 1925 habe die Wiko seinen Betrieb dadurch zu schädigen unternommen, daß sie trotz satzungsmäßigen Verbots an außerhalb des Versorgungsamts stehende Personen Waren verabreicht, insbesondere auch Angehörige anderer Behörden sowie Mitglieder von Sportvereinen bewirtet und sogar die von der Straße eintretenden Besucher mit Waren beliefert habe; die vorgeordneten Beamten des Hauptversorgungsamts hätten unter Mißbrauch der Dienstgewalt den untergebenen Beamten und Angestellten den Besuch seines Ausschanks unterjagt; die Wiko habe ihn infolge ihrer Unterstützung mit öffentlichen Geldern in seinen Preisen unterboten; trotz amtlichen Verbots habe sie ihr schädigendes

Verhalten fortgesetzt, ohne von den leitenden Beamten daran gehindert zu werden; auch sei sein Gewerbebetrieb durch Erschwerung des Zugangs beeinträchtigt, ja zeitweise unmöglich gemacht worden. Deswegen hat der Kläger aus dem Mietverhältnisse und aus unerlaubter Handlung, auch wegen unlauteren Wettbewerbs, Schadensersatzansprüche gegen die beiden Beklagten erhoben.

Die Klage blieb in allen drei Rechtszügen erfolglos.

Aus den Gründen:

. . . Nicht zu billigen sind die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht zur Abweisung des Klagebegehrens gegen den Zweitbeklagten gelangt ist, soweit dieses auf unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823 flg. BGB. gestützt war. Hier nimmt das Urteil an, der Kläger würde nur dann mit seinen Schadensersatzansprüchen durchzubringen vermögen, wenn an dem unerlaubten Verhalten alle Vereinsmitglieder beteiligt gewesen wären oder allen ein Verschulden zur Last fiel; unerlaubte Handlungen könnten nur von Einzelpersonen, aber nicht von Gesamthänderschaften wie Personenverbänden, also auch nicht von dem Beklagten als einem nicht rechtsfähigen Verein begangen werden; deshalb ließe sich keine Haftung des Vereinsvermögens begründen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts steht indessen fest, daß § 831 BGB. anzuwenden ist, wenn ein nicht rechtsfähiger Verein für den Schaden haftbar gemacht werden soll, den seine Vertreter in Ausführung von Verrichtungen, zu denen sie bestellt sind, einem Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Das Berufungsgericht hätte daher prüfen müssen, ob die Voraussetzungen des § 831 BGB. vorliegen, insbesondere ob eine widerrechtliche Schadenszufügung im Sinne dieser Vorschrift erweisbar ist, in welchem Falle dem verklagten Verein der in § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorgesehene Entlastungsbeweis zu Gebote gestanden hätte.

Mein durch die Unterlassung des Berufungsgerichts ist der Kläger nicht beschwert (§ 563 BPO.). Denn die Tatsachen, mit denen der Kläger eine widerrechtliche Schadenszufügung dargetun wollte, sind rechtlich nicht geeignet, den Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 flg. BGB. zu erfüllen. Nach seiner Darstellung soll die Wifo in Nichtbeachtung ihrer eigenen Vereinsatzung Waren an Nichtmitglieder abgegeben und teils ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubnis, teils unter Überschreitung der von der Polizei-

behörde bei der Erlaubniserteilung gesetzten Schranken gewirtschaftet und durch solches Verhalten den Kläger geschädigt haben. Weder die eigene Vereinsatzung des Zweitbeklagten noch die Vorschriften der §§ 33, 147 Nr. 1 GewD. stellen Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. dar, die geeignet wären, dem Kläger, wie von ihm gewünscht, zu Hilfe zu kommen. Gesetz im Sinne dieser Vorschrift ist jede Rechtsnorm (Art. 2 GG. z. BGB.). Dieser Begriff umfaßt alle von der Rechtsordnung festgestellten Regeln im Gegensatz zu den Normen, die durch Rechtsgeschäft für bestimmte Verhältnisse aufgestellt sind. Satzungen von nicht rechtsfähigen Vereinen fallen unter die rechtsgeschäftlichen Bestimmungen, aber nicht unter den Begriff des Gesetzes (RGKomm. § 823 Anm. 14 II, § 25 Anm. 2; die abweichende Entscheidung in RGZ. Bd. 49 S. 150 [155] bezieht sich auf die Satzung eines rechtsfähigen Vereins; vgl. auch RGZ. Bd. 86 S. 283). Sie haben, soweit sie für das Verhalten des Vorstands maßgebend sind, nur die Bedeutung von Geschäftsanweisungen, deren Nichteinhaltung wohl die zuwiderhandelnden Vertreter dem Verein gegenüber haftbar machen kann, nicht aber ohne das Hinzutreten von Umständen, die eine Haftbarkeit des Vereins Dritten gegenüber ohnehin begründen, nach außen rechts-erzeugend für diese zu wirken vermag. Auch auf die bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung kann sich der Kläger zu seinem Schutz nicht berufen, weil sie nicht dazu bestimmt sind, dem Schutze des einzelnen, mit dem Täter im Wettbewerb stehenden Gewerbeunternehmers im Gegensatz zur Gesamtheit zu dienen. Mögen sie auch die Wirkung haben, dem einzelnen zu nützen, so haben sie doch nicht die Bestimmung, gerade dem einzelnen einen Rechtsschutz zu verleihen (RGZ. Bd. 79 S. 85 [91], Bd. 100 S. 142 [146]). Anders als für die Aufrichtung des Genehmigungszwangs in § 16 GewD., der Nachteile, Gefahren und Belästigungen abzuwenden bezweckt, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für das Publikum überhaupt, vornehmlich aber für die Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke entstehen können (vgl. dazu RGUrt. v. 13. Juli 1909 V 508/08, abgedr. WarnRspr. 1909 Nr. 505 und JW. 1909 S. 493 Nr. 16; RGZ. Bd. 100 S. 146), waren für die Einführung der „Konzessionspflicht“ der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 GewD.) lediglich sitten- und sicherheitspolizeiliche Gründe maß-

gebend. Neben der persönlichen Zuverlässigkeit sei — so heißt es in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes vom 4. März 1869 (Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1869 Nr. 13 S. 67) — auch die Bedingung eines geeigneten Lokals aufgestellt, weil gerade in der Einrichtung der Lokalitäten eine Garantie gegen den Mißbrauch gesucht werden müsse. Die Bedürfnisfrage müsse aufrechterhalten werden, um die Möglichkeit zu gewähren, der aus der Vielfältigkeit von Schenken, namentlich in ländlichen und Fabrik-Distrikten, drohenden Förderung der Unsitlichkeit vorzubeugen. Das Gewerbe der Schankwirtschaft setze weder Vorbildung noch ein erhebliches Kapital voraus, erfordere also gerade wegen seiner leichten Zugänglichkeit für Personen, denen die gewerbliche Arbeit nicht zusage, im Interesse der guten Sitten eine Beschränkung. Weder bei der Verabschiedung der Gewerbeordnung noch bei den späteren Änderungen des § 33 GewO., insbesondere der durch das Notgesetz vom 24. Februar 1923 verfügten, ist eine von diesen Grundgedanken abweichende Absicht des Gesetzgebers zutage getreten, namentlich nicht etwa in der Richtung, daß es abgesehen von der Rücksicht auf das Allgemeinwohl, insbesondere auf die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und den Schutz der Jugend, darauf — wenn auch nur nebenbei — angekommen wäre, andere Gewerbetreibende vor den Nachteilen ihnen lästiger Wettbewerbsbehandlungen zu sichern. Ob ein Gesetz etwa neben dem Schutze der Gesamtheit unmittelbar auch den Schutz des einzelnen im Auge hat, darüber muß im einzelnen Falle aus der Fassung des Gesetzes selbst oder aus den Gründen, die für seine Erlassung bestimmend waren, Klarheit zu gewinnen sein. Für die Vorschriften der §§ 33, 147 Nr. 1 GewO. (Art. I §§ 1, 4 NotG.) fehlt es an jedem Anhalt, daß es auf einen Schutz anderer Gewerbetreibender abgesehen gewesen wäre. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts muß aber der „andere“, der nach § 823 Abs. 2 BGB. Schadensersatzansprüche erheben zu können meint, gerade zu denen gehören, deren Schutz das Gesetz gewollt oder wenigstens mit gewollt hat (RGZ. Bd. 128 S. 298 [300]). Der Kläger kann sich nicht auf einen solchen Schutz berufen.

Endlich kann das Tatsachenvorbringen des Klägers auch in sonstiger Beziehung — abgesehen von dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs, den aber das Berufungsgericht mit zutreffen-

den, auch von der Revision nicht beanstandeten Gründen abgelehnt hat — rechtlich keinen Schadensersatzanspruch begründen. Insbesondere kommt § 823 Abs. 1 BGB. nicht in Frage. Unter gewissen Voraussetzungen muß allerdings der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 angesehen werden. Dies gilt aber nur dann, wenn sich der Eingriff unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebs richtet, wenn der Betrieb tatsächlich gehindert oder seine rechtliche Zulässigkeit verneint und seine Schließung oder Einschränkung verlangt wird, nicht aber schon dann, wenn die Handlung bloß auf den Ertrag des Geschäfts nachteilig einwirkt (RGZ. Bd. 79 S. 224 [226], Bd. 102 S. 223 [225], Bd. 126 S. 93 [96]). Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts fällt die Aussicht auf Erwerb und auf Gewinnung von Kundschaft nicht zusammen mit dem Gewerbebetrieb als solchem und ist nicht in dieser Weise geschützt (RGKomm. § 823 BGB. Anm. 9 und die dort angeführten Erkenntnisse). Daß und inwiefern aber die Vertreter des Zweiteibeklagten gegen den Bestand des Gewerbebetriebs des Klägers als solchen, etwa durch tatsächliche Verhinderung von Betriebshandlungen oder durch Bedrohung oder gewaltsame Abhaltung der Kundschaft des Klägers, rechtswidrige Schadenshandlungen verübt hätten, ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich demnach auch in dieser Richtung, wenn auch aus anderen als den von ihm erwogenen Gründen, als richtig (§ 563 ZPO.).